

**Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften
Bioabfallvergärungsanlage Hummelsbrunnen
im Stadtbezirk Zuffenhausen (Zu 253) mit den Teilgeltungsbereichen 1 und 2**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
nach § 4 a Abs. 3 BauGB**

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB wurde mit Schreiben vom 15. Januar 2018 und der Frist von einem Monat durchgeführt.

| Behörde/Anregung | Stellungnahme | Berücksichtigung |
|--|--|---------------------------------|
| <p><u>Amt für Liegenschaften und Wohnen - Untere Landwirtschaftsbehörde</u> (Schreiben vom 19. Januar 2018)</p> <p>Bei der Maßnahme A4 ist gegebenenfalls das Nachbarrecht (Abstand von Gehölzen zur Grundstücksgrenze) zu berücksichtigen.</p> <p>Bei der Bewertung der Biotoptypen wurden teilversiegelte Pflasterfläche/Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter/Lagerplatz und Acker gleich bewertet.</p> <p>Des Weiteren wurde ein Feldgehölz mit Beimischung standortfremder Gehölze und Feldhecken im Bestand höher bewertet als eine Feldhecke im Planzustand, obwohl für den Planzustand heimische Gehölze vorgeschrieben sind.</p> | <p>Kenntnisnahme. Das Schreiben wurde an die AWS weitergeleitet mit der Bitte um entsprechende Berücksichtigung bei der Ausführungsplanung und im Umweltbericht wurde der nördliche Abstand der Feldhecke (mindestens 4 m) konkretisiert.</p> <p>Die im gesamten Plangebiet erfassten Biotoptypen wurden im ersten Schritt entsprechend ihrer tatsächlichen flächenmäßigen Verteilung gemäß Bewertungsmodell für die Bauleitplanung nach Stuttgarter Biotopatlas bilanziert. Das genannte Modell sieht die dargestellten Werteinheiten vor.</p> <p>Die Feldhecke mit Beimischung standortfremder Gehölze (Gebüsch mittlerer Standorte mit Beimischung standortfremder Gehölze) wurde im Bestand aufgrund ihrer avifaunistischen Funktion höher bewertet. Die Feldhecke mittlerer Standorte (ohne Beimischung standortfremder Gehölze, jedoch ebenfalls einer avifaunistischen Funktion) wurde um 0,5 WE pro m² im Bestand erhöht, um die ökologische Wertigkeit gegenüber der Feldhecke mit standortfremden</p> | <p>---</p> <p>---</p> <p>Ja</p> |

| Behörde/Anregung | Stellungnahme | Berücksichtigung |
|--|--|---------------------|
| <p>Die A3-Fläche wurde teilweise als Wiesenansaat und als Ruderalvegetation bewertet. Die Wiesenansaat wird in der Bewertung einem Lagerplatz o. ä. (siehe oben) gleichgesetzt, obwohl textlich die Entwicklung von Kräuteransaat beschrieben wird.</p> <p>Aus Sicht der Unteren Landwirtschaftsbehörde sollte die Biotoptypenbewertung plausibel erfolgen. Gegebenenfalls ist hier eine Überprüfung erforderlich.</p> | <p>Gehölzen herauszustellen. Ebenfalls wurde der Planzustand angepasst.</p> <p>Die Bewertung der Wiesenansaat wurde aufgrund des Kräuteranteils um 0,5 WE pro m² erhöht.</p> <p>Eine Überprüfung hat stattgefunden. Eine geringfügig andere Bewertung wurde durchgeführt. Die geänderte Biotoptypenbewertung führt zu keinem anderen Kompensationsbedarf.</p> | <p>Ja</p> <p>Ja</p> |
| <p><u>Amt für Umweltschutz</u> (Schreiben vom 22./16. Febr. 2018)</p> <p><u>Altlasten/Schadensfälle</u> Es wird empfohlen, die Passage in Teil II des Umweltberichts auf Seite 45 Ziffer 2.4 a) Altlasten wie folgt zu ändern:</p> <p>Der südliche bis südwestliche Abschnitt des Plangebietes liegt im Bereich Altablagerung „Steinbruch Heinrizau“ (ISAS-Nr.: 3853). Im Rahmen der durchgeführten Baugrunduntersuchungen wurde Auffüllungsmaterial angetroffen, das mit PAK, Schwermetallen, Cyaniden und Kohlenwasserstoffen belastet ist. Die Untergrundverunreinigungen reichen teilweise bis in eine Tiefe von 12 m. Die Fläche ist im Bodenkataster der Landeshauptstadt Stuttgart mit B-Belassen (Entsorgungsrelevanz) eingestuft. Daher kann anfallendes Aushubmaterial Mehrkosten bei der Entsorgung verursachen.</p> | <p>Der Umweltbericht wurde mit Datum vom 28. März 2018 entsprechend geändert.</p> | <p>Ja</p> |

| Behörde/Anregung | Stellungnahme | Berücksichtigung |
|---|--|------------------|
| <p><u>Bauen am Gewässer, im Gewässerrandstreifen und Überschwemmungsgebiet</u></p> <p>Der Teilgeltungsbereich 2 des Plangebiets liegt am westlichen Siedlungsrand des Stadtbezirks Weilimdorf und umfasst Teile der städtischen Flurstücke 6784, 6786, 6788, 6789 und 6790 mit einer Fläche von ca. 1 500 m².</p> <p>Gemäß der Projektvorstellung am 5. Febr. 2018 vor Ort durch das Büro Trautner, ist vorgesehen, auf den o. g. Flurstücken einen Funktionsausgleich für den Sumpfrohrsänger umzusetzen. Im Zuge der Maßnahme sind Geländeänderungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes vorgesehen.</p> <p>Da mit dem Vorhaben in die Schutzbereiche Überschwemmungsgebiet und Gewässerrandstreifen eingegriffen werden soll, muss auf die §§ 38 und 78 WHG verwiesen werden.</p> <p>Für Erhöhungen und Vertiefungen innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich.</p> <p>Bei Berücksichtigung o. g. Aussagen in der Ausführungsplanung kann die Zustimmung in Aussicht gestellt werden.</p> | <p>Die ggfs. erforderliche wasserrechtliche Genehmigung für die Realisierung der Kompensationsmaßnahme A8 (Sumpfrohrsänger) wurde von der unteren Wasserbehörde in Aussicht gestellt. Damit steht dem Vollzug des Bbauungsplanes nichts entgegen. Ein entsprechender Antrag muss von der AWS zur Umsetzung der Maßnahme gestellt werden.</p> | <p>Ja</p> |
| <p><u>Stadtklima, Energie, Grundwasserschutz, Bodenschutz, Abwasserbeseitigung und Immissionsschutz</u></p> <p>Keine Hinweise.</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> | <p>---</p> |

| Behörde/Anregung | Stellungnahme | Berücksichtigung |
|---|---|--|
| <p><u>Deutsche Bahn AG - DB Immobilien</u> (Schreiben vom 13. Februar 2018)</p> <p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der DB AG als Träger öffentlicher Belange und aller Unternehmensbereiche zum o. g. Verfahren:</p> <p>Gegen den Bebauungsplan bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/ Auflagen und Hinweise aus Sicht der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.</p> <p>Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</p> <p>Für das DB Projekt „Zuwegung zum Rettungsplatz“ ist ein etwa 6 m breiter Weg vorgesehen, der teilweise auf den Flurstücken 2500, 2501/1 und 2501 geführt werden soll. Diese Wegverbreiterung ist zu berücksichtigen. Siehe hierzu den beigeführten Lageplanausschnitt.</p> <p>Die Ausgleichsmaßnahmen A1 und A6 (Heckenpflanzung) sind mit einem genügenden und den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Abstand zur zukünftigen Grenze zu planen.</p> <p>Weiterhin beachten Sie bitte:</p> <p>Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Eisenbahnverkehr wird durch den Betrieb der Bioabfallvergärungsanlage nicht gefährdet (Luftlinie Entfernung ca. 100 m).</p> <p>Die betroffenen Flurstücksteile sind nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Zu 253.</p> <p>An die Maßnahmen angrenzende Flächen (außerhalb des Geltungsbereiches) befinden sich im städtischen Besitz. Der flächenmäßige Maßnahmenumfang umfasst die im Bebauungsplan festgesetzten Bereiche.</p> <p>Im Textteil des Bebauungsplans ist bereits ein entsprechender Hinweis.</p> | <p>---</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> |

| Behörde/Anregung | Stellungnahme | Berücksichtigung |
|---|---|--|
| <p>Durchführung des Bau- und Bahnbetriebes zu beachten sind.</p> <p>Dies gilt sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherrn zu erfolgen hat.</p> <p>Da auch bahneigene Kabel und Leitungen außerhalb von Bahngelände verlegt sein können, ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme eine Kabel- und Leitungsprüfung durchzuführen.</p> <p>Alle Beteiligungen und Anfragen sind an die folgende Stelle zu richten:</p> <p>Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, GS.R-SW-L(A), Bahnhofstraße 5 in 76137 Karlsruhe</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z. B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.</p> <p>Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.</p> | <p>Im Textteil des Bebauungsplans ist bereits ein entsprechender Hinweis.</p> <p>Im Textteil des Bebauungsplans ist bereits ein entsprechender Hinweis.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im Textteil des Bebauungsplans ist bereits ein entsprechender Hinweis.</p> <p>Schutzmaßnahmen werden nicht notwendig und daher auch nicht festgesetzt.</p> | <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>---</p> <p>Ja</p> <p>Nein</p> |

| Behörde/Anregung | Stellungnahme | Berücksichtigung |
|--|--|----------------------------------|
| Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden. | Kenntnisnahme und wird zu gegebener Zeit berücksichtigt. | Ja |
| <u>Gesundheitsamt</u> (Schreiben vom 19. Januar 2018) Keine Einwände. Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten. | Kenntnisnahme. Kenntnisnahme und wird zu gegebener Zeit berücksichtigt. | --- Ja |
| <u>Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart</u> (Schreiben vom 31. Januar 2018) Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen und für die Einräumung der Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben. Derzeit trägt die IHK keine Anregungen oder Bedenken vor. Für Informationen über den weiteren Verlauf der Planungen wären wir Ihnen dankbar. | Kenntnisnahme. (Siehe Stellungnahme in der Anlage 7 und 8 unter Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart) Kenntnisnahme. Kenntnisnahme und wird zu gegebener Zeit berücksichtigt. | --- (Ja) --- Ja |
| <u>Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg</u> (Schreiben vom 15. Februar 2018) Vielen Dank für die Beteiligung und der damit verbundenen Möglichkeit, Stellung zu nehmen. Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen (19. Sept. 2014 und 20. März 2015) in der frühzeitigen Beteiligung, die wir im vollen Umfang aufrechterhalten. Wir müssen feststellen, dass die darin gemachten Vorschläge des Synergieeffektes mit dem Klärwerk bzw. der EnBW nicht aufgenommen wurden. Der Standort in Gaisburg, an dem ein Gaskraftwerk erneuert | Kenntnisnahme. (Siehe Stellungnahme in der Anlage 7 und 8 unter Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg) Der Standort Hummelsbrunnen-Süd erwies sich nach einem umfangreichen Suchlauf und einem Standortalternativenvergleich als der am besten geeignete. | --- (Nein) Nein |

| Behörde/Anregung | Stellungnahme | Berücksichtigung |
|--|---|------------------|
| <p>wird, wurde für die Bioabfallvergärungsanlage wegen „Nichtverfügbarkeit“ von vornherein ausgeschlossen, obwohl er der optimale Standort wäre. Er liegt direkt an der B 10 und neben einer Anlage, in der das anfallende Gas direkt genutzt werden könnte ohne weitere Zusatzaufwendungen. Es wäre auch nicht aus der Welt, wenn die EnBW diese Anlage finanzieren und betreiben würde. Da die Stadt – wie wir aus der Presse erfahren haben – ihren Streit mit der EnBW beilegen will, wäre dies möglicherweise der Beginn einer wirtschaftlich fruchtbaren Freundschaft. Das Gewann Hummelsbrunnen könnte so vor dem schwerwiegenden Eingriff bewahrt werden. Der LNV Arbeitskreis Stuttgart lehnt die vorliegende Planung an diesem Standort weiterhin ab.</p> <p>Begründung:</p> <p>Alternativstandorte ohne Eingriffe in Natur- und Umwelt wären vorhanden</p> <p>Nach dem Bundesnaturschutzgesetz müssen vermeidbare Eingriffe in Natur- und Landschaft vermieden werden.</p> | <p>Im Rahmen des Standortalternativenvergleichs fanden entsprechende Gespräche mit dem Eigentümer EnBW statt. Alle Grunderwerb Bemühungen der Stadt blieben ohne Erfolg. Außerdem wird dort derzeit ein neues Gaskraftwerk errichtet. Dieser Standort stellt somit keine Option für eine Bioabfallvergärungsanlage dar.</p> <p>Der Gemeinderat hat am 10. Mai 2012 den Grundsatzbeschluss zur Realisierung der Bioabfallvergärungsanlage am Standort Hummelsbrunnen-Süd gefasst. Das Bebauungsverfahren wird fortgeführt.</p> | <p>Nein</p> |
| <p>Die Bioabfallvergärungsanlage könnte auf bereits versiegeltem Gelände (z. B. Kläranlage, EnBW-Gelände) gebaut werden, ohne dass dafür Eingriffe in Natur- und Landschaft notwendig sind.</p> | <p>Der Standort Hummelsbrunnen-Süd erwies sich nach einem umfangreichen Suchlauf und einem Standortalternativenvergleich als der am besten geeignete. Im Rahmen des Standortalternativenvergleichs wurde auch das Hauptklärwerk Mühlhausen untersucht und nicht weiterverfolgt, weil die Fläche für die Erweiterung des Hauptklärwerks (zusätzliche Reinigungsstufe) benötigt wird. Alle Grunderwerb Bemühungen der Stadt bezüglich des EnBW-Geländes blieben ohne Erfolg.</p> | <p>Nein</p> |

| Behörde/Anregung | Stellungnahme | Berücksichtigung |
|---|---|------------------|
| <p>Die Verkleinerung des Plangebietes ist zu begrüßen. Diese „umfangreiche Optimierung“ belegt, dass das Minimierungsgebot des Naturschutzgesetzes zu Beginn nicht ernsthaft befolgt wurde. Unserer Ansicht nach ist das auch weiterhin der Fall.</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> | <p>---</p> |
| <p>Am Standort „Hummelsbrunnen“ wird ein Gebiet in Anspruch genommen, welches hochwertige Lebensräume für viele Pflanzen- und Tierarten bietet. Die Erfahrung mit solchen Ersteingriffen lässt befürchten, dass auch mit der geplanten Bioabfallvergärungsanlage ein Anfang gemacht wird, durch das es wahrscheinlich ist, dass auch die verbleibenden Restflächen beidseitig der geplanten Zufahrt mittelfristig einer Bebauung zum Opfer fallen wird.</p> | <p>Eine weitere Bebauung auf der gesamten Fläche ist derzeit nicht vorgesehen.</p> | <p>Nein</p> |
| <p>Belastung für die Wohnbevölkerung</p> | | |
| <p>Wir sind nach wie vor der Ansicht, dass es in einem sowieso schon hoch belasteten Stadtteil zu keiner weiteren Zusatzbelastung kommen darf.</p> | <p>Die Gutachten zu Lärm, Geruch und Luftschadstoffe haben nachgewiesen, dass die Zusatzbelastung durch das geplante Vorhaben als insgesamt irrelevant einzustufen ist.</p> | <p>Nein</p> |
| <p>Bei Inversionswetterlagen, die im Raum Stuttgart öfter auftreten, werden die Emissionen auch von hohen Kaminen nicht abgeführt und reichern sich in tieferen Luftschichten an. Sie können somit die Belastungen gerade in Zeiträumen mit sowieso schon sehr hohen Schadstoffbelastungen in Wohngebieten noch weiter erhöhen.</p> | <p>Es ist richtig, dass bei Inversionswetterlagen der Luftaustausch problematisch ist. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurde eine Schornsteinhöhenberechnung nach TA Luft sowie eine Immissionsprognose für Gerüche, Luftschadstoffe und Bioaerosole durchgeführt. Für diese Berechnungen werden lokal repräsentative meteorologische Daten benötigt. Diese umfassen Angaben über die verschiedenen Ausbreitungsverhältnisse in den unteren Luftschichten, u. a. auch über die Stabilität der Atmosphäre. Stabile Ausbreitungsbedingungen, zu denen auch die Inversionswetterlagen zu zählen sind, sind damit in den Berechnungen in der auftretenden Häufigkeit berücksichtigt. Das Gutachten zu Luftschadstoffe zeigt auf, dass die durch</p> | <p>Ja</p> |

| Behörde/Anregung | Stellungnahme | Berücksichtigung |
|--|--|------------------|
| <p>Die Aussage, dass der geplante Standort ohne Durchfahrt der Ortslage von Zuffenhausen zu erreichen sei, ist nichtzutreffend. Auch die B 10/27 führt mitten durch den Stadtteil Zuffenhausen hindurch. Zumindest im Umfeld dieser Straße werden bereits heute die Grenzwerte für NO₂ überschritten. Jeder zusätzliche Verkehr verschiebt die Grenze der Überschreitungszonen weiter in die Wohngebiete hinein und führt vielfach zu erstmaligen Überschreitungen. Somit sind auch geringe Verkehrserhöhungen auf der B 10/27 in Zuffenhausen erheblich.</p> | <p>das geplante Vorhaben verursachen Zusatzbelastungen auch unter Berücksichtigung des bei Inversionswetterlage zeitweise eingeschränkten Luftaustausches insgesamt als irrelevant einzustufen sind.</p> <p>Die vorliegenden Untersuchungen zeigen, dass die Luftqualität in der Umgebung des Plangebietes bereits heute entlang der Hauptverkehrsstraßen durch das bestehende, hohe Verkehrsaufkommen beeinträchtigt ist. Der Beitrag der Lkw-Bewegungen im weiterführenden Straßennetz ist mit deutlich unter 1 % der Immissionsjahreswerte zu veranschlagen. Dementsprechend führt der planbedingte Beitrag zu keiner veränderten Bewertung der lufthygienischen Situation.</p> | Nein |
| <p>Da die alleinige Zufahrt über die B 10/27 nicht rechtsverbindlich festgelegt wird, ist es zudem wahrscheinlich, dass die Zufahrt auch über das nachgeordnete Straßennetz von Zuffenhausen stattfinden wird. Diese Strecken sind für viele Relationen kürzer und damit zumindest in Schwachlastzeiten auch attraktiver.</p> | <p>Im Rahmen des Bebauungsplanes kann nicht geregelt werden, auf welchen Routen die Bioabfallsammelfahrzeuge zur neuen Bioabfallvergärungsanlage fahren.</p> | Nein |
| <p>Wir fordern, dass realistische Anfahrtsszenarien erstellt werden, wobei die B 10/27 als „Ortsdurchfahrt“ gewertet werden muss, und die Zusatzbelastung bei Luftschadstoffen und Lärm korrekt dargestellt wird, auch unter Berücksichtigung ungünstiger Wetterlagen (Inversion).</p> | <p>Anfahrtsszenarien können im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht mitberücksichtigt werden. Es handelt sich um 94 Lkw sowie 56 Pkw Zu- und Abfahrten. Diese entsprechen weniger als 0,1 % des Verkehrsaufkommens in der Umgebung des Plangebietes. Vor diesem Hintergrund ist die geforderte Erstellung unterschiedlicher Verkehrsszenarien im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens weder erforderlich, noch gerechtfertigt.</p> | Nein |

| Behörde/Anregung | Stellungnahme | Berücksichtigung |
|--|--|-----------------------------------|
| <p>Artenschutz Mit der CEF-Maßnahme in Weilimdorf für den Sumpfrohrsänger wird zwar ein Angebot gemacht, es ist aber keineswegs sichergestellt, dass diese Vogelart das Angebot findet und annimmt. Es ist zudem abzulehnen, dass wieder knappe landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen wird, anstatt im Übermaß vorhandene versiegelte Flächen zu entsiegeln.</p> <p>Wir fordern als weitere Maßnahme die Fortführung der Renaturierung des Feuerbachs in Zazenhausen/Mühlhausen um hier ein Biotop für den Sumpfrohrsänger und andere Arten zu schaffen.</p> <p>Wir fordern, den Betreiber der Biogasanlage dazu zu verpflichten, für die Erhaltung der Ausgleichsmaßnahmen aufkommen zu müssen, und zwar solange, wie die Biogasanlage oder eine andere Anlage dort betrieben wird und die Flächenversiegelung besteht. In der Regel werden Ausgleichsmaßnahmen zwar angelegt, dann aber nicht gepflegt, so dass die verkommen (zuwachsen) und als Sumpfrohrsänger- oder Eidechsenbiotop nicht mehr geeignet sind.</p> | <p>Für den Sumpfrohrsänger werden nach Realisierung des Bebauungsplans weiterhin Habitate im Plangebiet bestehen. Um dennoch sicherzustellen, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, werden Flächen am Lindenbach im Stadtbezirk Weilimdorf, in unmittelbarer Gewässernähe, als Habitat für den Sumpfrohrsänger optimiert. Die Maßnahmenfläche befindet sich dabei im räumlichen Zusammenhang der betroffenen lokalen Individuengemeinschaft. Aufgrund der speziellen Habitatsprüche kommen für den Sumpfrohrsänger vor allem Feuchtgebiete mit entsprechender Ausstattung an Hochstaudenfluren in Verbindung mit Büschen, Hecken und Feldern in Frage. Geeignete Flächen wurden daher am Lindenbach gefunden. Versiegelte Flächen, die als Habitat für den Sumpfrohrsänger aufgewertet werden können, stehen nicht zur Verfügung.</p> <p>Die vorgeschlagene Maßnahme soll in einem anderen Zusammenhang realisiert werden.</p> <p>Gemäß § 135 a BauGB sind Ausgleichsmaßnahmen vom Vorhabenträger durchzuführen. Die im zweiten Teilgeltungsbereich (Bereich Weilimdorf Maßnahme A8) liegende Maßnahmenfläche wird ebenfalls von der AWS hergestellt. Die Verpflichtung für die dauerhafte Unterhaltung ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes.</p> | <p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>Ja</p> |

| Behörde/Anregung | Stellungnahme | Berücksichtigung |
|---|---|------------------|
| <p>Bodenschutz Wir fordern, als Ausgleich für die Bodenversiegelung die Entsiegelung der Ludwigsburger Straße zwischen der Anschlussstelle an die B 27a und Kornwestheim. Dieser Straßenabschnitt ist nach dem Bau der B 27 verzichtbar. Ebenso könnte die B 27 verschmälert werden, wenn dort die zulässige Höchstgeschwindigkeit gesenkt würde. Dies würde auch die Lärm- und Abgasemissionen (Stickoxide) mindern sowie die Verkehrssicherheit erhöhen.</p> | <p>Durch Optimierung der Anlagenplanung wurde die Bodeninanspruchnahme so weit als möglich minimiert. Eine vollständige Aufgabe der Ludwigsburger Straße ist nicht möglich, weil die B 27 als Kraftfahrstraße ausgewiesen ist. Es muss auch für langsame Fahrzeuge, welche eine Kraftfahrstraße nicht befahren dürfen (Mindestgeschwindigkeit auf Kraftfahrstraßen: 60 km/h) eine Verbindung von Zuffenhausen nach Kornwestheim angeboten werden. Die B 27 liegt in der Baulast des Bundes. Die vorgeschlagene Verschmälerung kann somit von der Stadt Stuttgart nicht veranlasst werden.</p> | <p>Nein</p> |
| <p>Die geplante Zufahrt zur Bioabfallvergärungsanlage soll nach der aktuellen Planung 6,50 m breit werden + 0,50 m beidseitigen Banketten. Dieser Ausbaustandard ist viel zu hoch, er würde für eine Landstraße ausreichen. Er lässt Lkw-Begegnungsverkehr bei Tempo 60 zu! Das Minimierungsgebot des Bodenschutzgesetzes wurde somit nicht beachtet. Als Zufahrt für die angegebene Anzahl von Fahrzeugen ist eine 3 Meter breite Fahrbahn mit Ausweichstellen an beiden Enden vollkommen ausreichend.</p> | <p>Für einen reibungslosen Betriebsablauf der zu- und abfahrenden Müllfahrzeuge reicht eine einstreifige Fahrbahn mit Ausweichstellen nicht aus. Die Fahrzeuge müssen sich ungehindert begegnen können. Die Standardausbreite für einen ungehinderten Begegnungsfall Lkw-Lkw beträgt 6,50 m.</p> | <p>Nein</p> |
| <p>Innerhalb des Betriebsgeländes ist die Verkehrsfläche ebenfalls zu breit bemessen. Aus den Plänen ist ersichtlich, dass die Lkws um die Gebäude herumfahren, ein Lkw-Begegnungsverkehr ist daher auszuschließen. Somit könnte die innere Erschließung flächensparender gebaut werden (Minimierungsgebot).</p> | <p>Innerhalb des Betriebsgeländes kann der Eigentümer die benötigte Erschließungsfläche selbst regeln. Die Anlagenplanung wurde bereits in der Planungsphase zu Gunsten der Schutzgüter (Verschiebung der Anlage nach Osten mit Komprimierung) optimiert.</p> | <p>Nein</p> |
| <p>Wasserschutz Immer wieder kommt es zu Unfällen bei Biogasanlagen mit Explosionen und unkontrolliertem Austritt der Gärmasse. Es muss daher sichergestellt</p> | <p>Dies ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens Zu 253. Die Vermeidung der genannten Unfälle erfolgt durch technische Maßnahmen. Diese</p> | <p>Nein</p> |

| Behörde/Anregung | Stellungnahme | Berücksichtigung |
|--|--|-----------------------------------|
| <p>werden, dass es auch im Falle eines Unfalls zu keiner Gefährdung des Grundwassers kommt.</p> <p>Landschaft Ursprünglich war im Planungsgebiet der „Valentinswald“ vorgesehen (benannt nach dem Planungsbüro Valentin & Valentin), um die umgebende Verkehrsinfrastruktur und die Verkehrsemissionen abzufangen. Dieser Wald war zwar der Bevölkerung 1978 zur Beschlussfassung des Neubaus der B 10 und B 27 versprochen worden, ist dann aber nie realisiert worden (Bedauerlicherweise ist diese Vorgehensweise kein Einzelfall). Anstatt das Gebiet aufzuwerten und die Verkehrsemissionen abzuschirmen, kommt nun eine weitere Emissionsquelle hinzu.</p> <p>Erholung Das Gebiet hätte das Potential eines wohnortnahen Erholungsgebietes gehabt. Es hätte hier auch eine attraktive Verbindung für Freizeitverkehre von Stammheim über Zazenhausen/Mühlhausen zum Neckar realisiert werden können. Diese Optionen gehen durch die Planung weitgehend verloren.</p> <p>Grünordnung <u>Dach- und Fassadenbegrünung</u> Immer wieder wird in Bebauungsplänen der Stadt Stuttgart Dach- und Fassadenbegrünung festgelegt, ohne dass die Realisierung kontrolliert wird. Ein besonders abschreckendes Beispiel ist das Parkhaus Porsche auf dem „Rücken“, dessen umfangreiche Fassadenbegrünung Bestandteil der Plangenehmigung waren. Die geplanten Begrünungsmaßnahmen sollten nicht als Ausgleichs- oder Minimierungsmaß-</p> | <p>können im Rahmen der Bauleitplanung nicht festgesetzt werden. Entsprechende Auflagen bleiben dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p> <p>Die Planung Valentinwald wurde mit dem Landschaftsentwicklungskonzept Hummelgraben (LEK) neu aufgestellt und soll nun mehr auf dieser Grundlage nach und nach realisiert werden. Die Gutachten zu Lärm, Geruch und Luftschadstoffe haben nachgewiesen, dass die Zusatzbelastung durch das geplante Vorhaben als insgesamt irrelevant einzustufen ist.</p> <p>Südlich des Plangebiets ist im Rahmen des LEK's eine Fußgänger- und Radfahrerbrücke über die Ludwigsburger Straße geplant.</p> <p>Der Vollzug von Festsetzungen kann im Bebauungsplan selbst nicht abschließend geregelt werden. Die Stadt als Plangeber geht davon aus, dass die Grundstücksnutzer die Festsetzungen des Bebauungsplans vollumfänglich umsetzen bzw. die Festsetzungen im Rahmen der nachfolgenden Verfahren vollzogen werden.</p> | <p>Nein</p> <p>Ja</p> <p>Nein</p> |

| Behörde/Anregung | Stellungnahme | Berücksichtigung |
|---|--|-----------------------------------|
| <p>nahme gewertet werden, da die Fläche – falls sie überhaupt realisiert wird – sowieso sehr klein ist.</p> <p><u>Baumstandorte</u> Im Bebauungsplan muss rechtsverbindlich festgelegt werden, wo Bäume gepflanzt werden müssen. Auch die Pflege und der Erhalt der Bäume muss verbindlich geregelt werden. Wir regen an, die Pflanzung einer Schwarzpappel zu prüfen, da es sich um einen feuchten Standort handelt, der für diese Baumart standortgerecht wäre.</p> <p><u>Licht</u> Die Anlage darf nach Betriebsende nur über Bewegungsmelder beleuchtet werden, eine Dauerbeleuchtung ist eine unnötige Belastung der Umwelt.</p> | <p>Im Bebauungsplan sind vier Standorte für großkronige, standortgerechte, heimische Laubbäume festgesetzt. In wieweit Schwarzpappeln gepflanzt werden können, wird im Rahmen der Ausführungsplanung geprüft. Das Schreiben wurde an die AWS weitergeleitet mit der Bitte um entsprechende Berücksichtigung bei der Ausführungsplanung.</p> <p>Es ist eine Festsetzung im Bebauungsplan getroffen, dass die angrenzenden Ausgleichsflächen nicht durch die Außenbeleuchtung beeinträchtigt werden dürfen. In wieweit auf eine Dauerbeleuchtung verzichtet werden kann, ist unter Beachtung sicherheitstechnischer Belange im Rahmen der Ausführungsplanung zu prüfen und kann im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht geregelt werden. Das Schreiben wurde an die AWS weitergeleitet mit der Bitte um entsprechende Berücksichtigung bei der Ausführungsplanung bzw. evtl. Regelungen bleiben dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p> | <p>teilweise</p> <p>teilweise</p> |
| <p><u>Ausgleich für Tiere</u> Auf den rückgebauten Straßenabschnitten (siehe Bodenschutz) könnten Ausgleichsmaßnahmen für Vögel u. a. angelegt werden.</p> | <p>Siehe Stellungnahme Bodenschutz</p> | <p>Nein</p> |

| Behörde/Anregung | Stellungnahme | Berücksichtigung |
|---|---|--|
| <p><u>Garten-, Friedhofs- und Forstamt</u> (Schreiben vom 1. Februar 2018)</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Zur vorliegenden Planung gilt weiterhin unsere Stellungnahme vom 6. November 2017:</p> <p>Die im Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens vorhandene Zuwegung zur Seitendeponie muss gesichert und bautechnisch bei der Ausführung des Kleingewässers berücksichtigt werden.</p> <p>Die Ausgleichsmaßnahme A1 Feldhecke auf dem nur schmal dargestellten Streifen führt mittelfristig zu einem erhöhten Pflegeaufwand durch erforderliche Schnittmaßnahmen entlang des Wirtschaftswegs. Es ist zu überprüfen, ob ein breiterer Streifen für die Pflanzmaßnahme vorgesehen werden kann.</p> <p>Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen bzw. uns nach Inkrafttreten des Bebauungsplans zu informieren.</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die in der Anregung aufgeführten betroffenen Flächen liegen außerhalb des Bebauungsplanes Zu 253 und betreffen die Bauausführung. Das Schreiben wurde an die AWS weitergeleitet mit der Bitte um entsprechende Berücksichtigung bei der Ausführungsplanung.</p> <p>Eine Verbreiterung des Streifens ist aufgrund der benachbarten Maßnahmenfläche A5 (Herstellung eines Lebensraumes für die Zauneidechse, die potentiell vorkommende Schlingnatter sowie den Nachtkerzenschwärmer) nicht möglich.</p> <p>Kenntnisnahme und wird zu gegebener Zeit berücksichtigt.</p> | <p>---</p> <p>teilweise</p> <p>Nein</p> <p>---</p> |
| <p><u>Regierungspräsidium Freiburg</u> (Schreiben vom 1. Februar 2018)</p> <p>Anlässlich der Offenlage des o. g. Bebauungsplanes verweisen wir auf unsere frühere Stellungnahme (Az. 2511 // 14-07076 vom 10. Sept. 2014 sowie Az. 2511 // 17-03957 vom 8. Mai 2017) zur Planung. Die dortigen Ausführungen (insbesondere die geotechnischen Hinweise und Anregungen) gelten sinngemäß auch weiterhin für die modifizierte Planung.</p> | <p>Kenntnisnahme. (Siehe Stellungnahme in der Anlage 7 und Anlage 8 unter Regierungspräsidium Freiburg)</p> | <p>---</p> <p>(Ja)</p> |

| Behörde/Anregung | Stellungnahme | Berücksichtigung |
|---|--|---|
| <p>Nach der aktuellen Planung ist der Entwässerungsgraben mit einer dichten Erdschicht zu versehen, damit das Niederschlagswasser in die Kanalisation geführt werden kann. Verunreinigungen können daher nicht ausgeschlossen werden. Es sind Schutzvorrichtungen vorzusehen und eine versickerungsfreie Ausführung in diesem Bereich herzustellen. Auch hier benötigen wir u. E. eine Befreiung von den Vorgaben des Bebauungsplans.</p> <p><u>Landesamt für Denkmalpflege, Straßenwesen und Verkehr</u></p> <p>Fehlanzeige</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und wird zu gegebener Zeit berücksichtigt.</p> | <p>---</p> <p>Ja</p> |
| <p><u>Verband Region Stuttgart</u> (Schreiben vom 25. Januar 2018)</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung an dem Planverfahren, mit dem im Wesentlichen der Umfang des Planbereichs reduziert wird. Hierzu gilt weiterhin unsere zustimmende Stellungnahme vom 26. April 2017.</p> <p>Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen bzw. uns nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form zu überlassen.</p> | <p>Kenntnisnahme. (Siehe Stellungnahme in der Anlage 7 und 8 unter Verband Region Stuttgart)</p> <p>Kenntnisnahme und wird zu gegebener Zeit berücksichtigt.</p> | <p>---</p> <p>(teilweise)</p> <p>Ja</p> |

| Behörde/Anregung | Stellungnahme | Berücksichtigung |
|---|----------------|------------------|
| <p><u>Handwerkskammer Region Stuttgart</u> (Schreiben vom 9. Februar 2018)</p> <p>Zu diesem Bebauungsplan haben wir nach wie vor keine Bedenken oder Anregungen.</p> | Kenntnisnahme. | --- |

Von folgende Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gingen keine Stellungnahmen ein:

- Deutsche Telekom AG
- NABU Gruppe Stuttgart e.V.
- Naturschutzbeauftragter der Stadt Stuttgart
- Netze BW GmbH
- Stadt Korntal-Münchingen
- Stadt Kornwestheim
- Stadt Ludwigsburg
- Verschönerungsverein Stuttgart e.V.